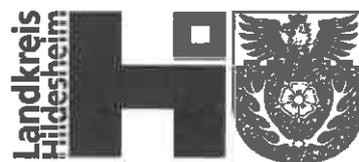


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 28. Juni 2017

Nr. 26

Inhalt	Seite
09.12.2016 - Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	492
09.12.2016 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2017, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	494
12.06.2017 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“ in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden Lamspringe und Sibbesse, Landkreis Hildesheim	496
14.06.2017 - 1. Nachtrag zur Satzung des Flecken Duingen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	507
21.06.2017 - Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - SEHi	509
21.06.2017 - Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 303 zwischen der L 499 und der OD Lechstedt von Bau-km 0,000 bis Bau-km 1,1740, Stadt Hildesheim, Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim	510
21.06.2017 - Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Algermissen	511
21.06.2017 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern)	517
21.06.2017 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim, Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021	522
21.06.2017 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim, Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021	523
22.06.2017 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim	524
22.06.2017 - Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe	545
22.06.2017 - 3. Nachtrag zur Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Holle	551
22.06.2017 - 4. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle	552
27.06.2017 - Prüfungsmittelteilung über die überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim hinsichtlich der Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	553

### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezemat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309 - 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)  
Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

# Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

## § 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

in den Einnahmen auf	19.354.300 €	(19.014.782 € Plan)
in den Ausgaben auf	19.188.018 €	(18.811.588 € Plan)

festgesetzt.

## § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2016

(Schröder),  
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 01.08. – 15.08.2017 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 26.06.2017

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

# Haushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2017, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

## § 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

in den Einnahmen auf	21.033.107 €
in den Ausgaben auf	22.169.433 €

festgesetzt.

## § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2016

(Schröder),  
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## **Bekanntmachung der Haushaltsatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 01.08. – 15.08.2017 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 26.06.2017

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“  
in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden  
Lamspringe und Sibbesse,  
Landkreis Hildesheim  
Landschaftsschutzgebietsverordnung „Riehe, Alme,  
Gehbeek und Subeek“- LSG-HI 70**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden Lamspringe und Sibbesse wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“ und hat eine Größe von 33,83 ha.

Es umfasst die Gewässerverläufe

- der Riehe von der Einmündung in die Lamme bis zum Ortsrand von Sehlern,
- der Alme von der Einmündung in die Riehe bis in die Ortslage Almstedt und
- der Gehbeek und Subeek von der Einmündung in die Alme bis zur ICE-Strecke,

sowie deren Randstreifen und angrenzende wertvolle Bereiche wie Auwälder und Hochstaudenfluren.

- (3) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 3925-331 Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek, geht aber darüber hinaus.
- (4) Das LSG ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 und einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Die Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist als schräg schraffierte Fläche gekennzeichnet. Die Grenzen des LSG und die Grünländer sind in diesen Karten ebenfalls dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karte im Maßstab 1:5.000 liegt in den Verwaltungen der Stadt Bad Salzdetfurth, der Gemeinden Lamspringe und Sibbesse und des Landkreises Hildesheim

(Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2 Gebietscharakter**

Das LSG wird geprägt durch die verschiedenen Fließgewässer. Vereinzelt weisen die Gewässer naturnahe Gewässerstrukturen auf. Sie gliedern mit ihrem uferbegleitenden Gehölzbestand, bestehend aus Erlen-Eschen-Auwald, Weidenauwald und Weidengebüsch, Weidensümpfen sowie Erlen-Eschen-Galeriewäldern unterschiedlicher Altersstufen vereinzelt die ansonsten landwirtschaftlich genutzten Niederungen. Nur wenige Flächen im LSG werden als Grünland genutzt. Überwiegend grenzen Äcker und Ortschaften an die Gewässer an. An wenigen Stellen haben sich auf den vorhandenen Uferandstreifen und auf aus der Nutzung genommenen Randflächen der Gewässer feuchte Hochstaudenfluren entwickelt.

Fast überall ist die Riehe begradigt und stark eingetieft. Vielfach ist die Böschung mit Wasserbausteinen befestigt. Sie wird überwiegend von Bäumen beschattet und weist eine steinig-kiesige Sohle auf. Lediglich im Bereich der ehemaligen Klärteiche weist die Riehe z. T. stark geschwungene Laufkrümmungen (Mäander) sowie beidseitig angrenzende autotypische Vegetation auf. Von der Einmündung in die Lamme bis in den Bereich der ehemaligen Klärteiche kommen typische Wasserpflanzen vor.

Das Einzugsgebiet der begradigten und stark eingetieften Alme ist von Siedlungen bzw. von der Landwirtschaft geprägt. Außerhalb der Siedlungen wird das Ufer des schmalen Baches von Bäumen gesäumt. In den Orten ist das Gewässer mit Faschinen oder mit Steinschüttung befestigt. Stellenweise ist das Ufer auch außerhalb der Siedlungen befestigt. Am Ortsausgang von Breinum befindet sich ein Wehr mit drei Sohlabstürzen, die ein Aufwärtswandern von Fischen und Makrozoen verhindern. Durch den Zufluss zahlreicher kleinerer Bäche bessert sich die Wasserführung. In einigen Bereichen wird die Alme von Erlen-Eschen-Galeriewäldern gesäumt. Es kommen typische Wasserpflanzen im Gewässer vor. Dies ist südlich und östlich von Breinum der Fall.

Die beiden kleinen Bäche Subeek und Gehbeek mit einer Breite um einen Meter entspringen inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen –vorwiegend Äcker– und münden am östlichen Ortseingang von Almstedt in die Alme. Beide Bäche sind begradigt und stark eingetieft. Vielfach säumen Bäume die Ufer. Hierbei handelt es sich teilweise um Erlen-Eschen-Galeriewälder.

Die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte aller Gewässer tragen mit ihren charakteristischen, autotypischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Gewässer mit ihrer Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes. Herausragende Zielart hierbei ist die Groppe mit ihrem wichtigen Vorkommen im Naturraum des Weser- und Leineberglandes.

## **§ 3 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes, durch:

1. die Erhaltung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung
    - a) naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte,
    - b) vorhandener ungenutzter Uferstrandstreifen,
    - c) von Grünland in der Aue,
    - d) autotypischer Gehölze und Lebensräume,
  2. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch:
    - a) die Wiederherstellung des autotypischen Landschaftsbildes mit gewässerbegleitenden Gehölzen,
    - b) die Vermehrung autotypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften,
    - c) die Verbesserung der Gewässerstruktur durch abschnittsweise eigendynamische Entwicklung,
    - d) die Vernetzung autotypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbunde,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fischfauna mit den Leitarten Groppe und Bachforelle,
  4. die Entwicklung von ungenutzten Uferstrandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Vernetzung für Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer, autochthoner Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen wie Sandbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches

Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses Lebensraumtyps kann es erforderlich sein, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Vögel: Waldschnepfe, Weidenmeise, Eisvogel, Wasserramsel, Pirol, Grauspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall,
- Tagfalter: Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner, Aurorafalter,
- Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Wald-Ziest, Kleines Springkraut, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Walzen-Segge,

2. des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhnliche Pestwurz und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten),

3. des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle, kommen in stabilen Populationen vor,

4. der Groppe (*Cottus gobio*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, insbesondere der Riehe, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem Erhaltungsziel nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, da sie dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 der Verordnung zuwiderlaufen, soweit in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung keine anderslautende Regelung getroffen wird:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  2. die Errichtung von überirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
  3. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Ausschachtung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
  4. die im Sinne der Schutz- und Erhaltungsziele nachteilige Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
  5. das Anlegen von Teichen, die der Fischzucht oder -erzeugung dienen,
  6. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
  7. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
  8. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
  9. die Entwässerung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Verordnungskarte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Grünlandes durch Neuanlage oder Ausbau von Drainagen, Gräben oder anderen Einrichtungen,
  10. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
  11. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen oder Drohnen,
  12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitats nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, werden über die Handlungen des Absatzes 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
1. der Umbruch, die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Uferlandstreifen, Säume oder Ödland,

2. der Ausbau von Gewässern oder deren Ufer oder sonstige Maßnahmen, die dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen.
- (5) Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
  2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen unter einem Flächenverbrauch von 2 m<sup>2</sup> oder einer Höhe von 3 m, insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten,
  3. die Umwandlung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Verordnungskarte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch, Neuansaat oder auf andere Art und Weise,
  4. der Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
  5. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
  6. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Freistellungen**

- (1) Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen:
1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
    - a. an die Ansprüche der Gruppe angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai bei
      - i. Erhaltung der Kiesstrecken und Kiesbänke,

- ii. Vermeidung von Uferverbau,
    - iii. Erhaltung möglichst des gesamten Totholzes als Habitat und
    - iv. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
  - b. die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
  - c. die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten incl. Abräumen und Abtransport des Mähgutes,
  - d. Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserschutz nach schriftlicher Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der derzeit gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) oder der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Binnenfischereiordnung, wenn die jeweiligen Bestimmungen für das Erhaltungsziel förderlicher sind, insbesondere
- a. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze oder die Schaffung neuer Pfade,
  - b. ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln,
  - c. sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und des Abs. 4 der Verordnung zu beachten,
3. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
- a. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - b. einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
  - c. bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
  - d. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung,
  - e. einschließlich der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Anlage von Viehzäunen und Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftstypisch überwiegend aus Holz bestehen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- a. ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen oder

- Ackerbrachen,
- b. ohne die Errichtung von Futterplätzen,
  - c. ohne die Errichtung von baulichen Anlagen bis auf Hochstände/Ansitze die landestypisch überwiegend aus Holz bestehen,
  - d. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 der Verordnung,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Gärten, Wege, baulichen Anlagen incl. rechtmäßig bestehender Zäune und Verkehrswege in bisheriger Art und Umfang,
  6. die Nutzung, Pflege und Instandhaltung der bestehenden Sportanlagen in bisherigem Umfang und mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zum Gewässer,
  7. die Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen mit Ausnahme der Schmutzwasserleitung,
  8. die Unterhaltung der vorhandenen Schmutzwasserleitung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
  10. die fachgerechte Gehölzpflege mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 1b während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
  11. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
  12. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
  3. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### **§10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
  3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

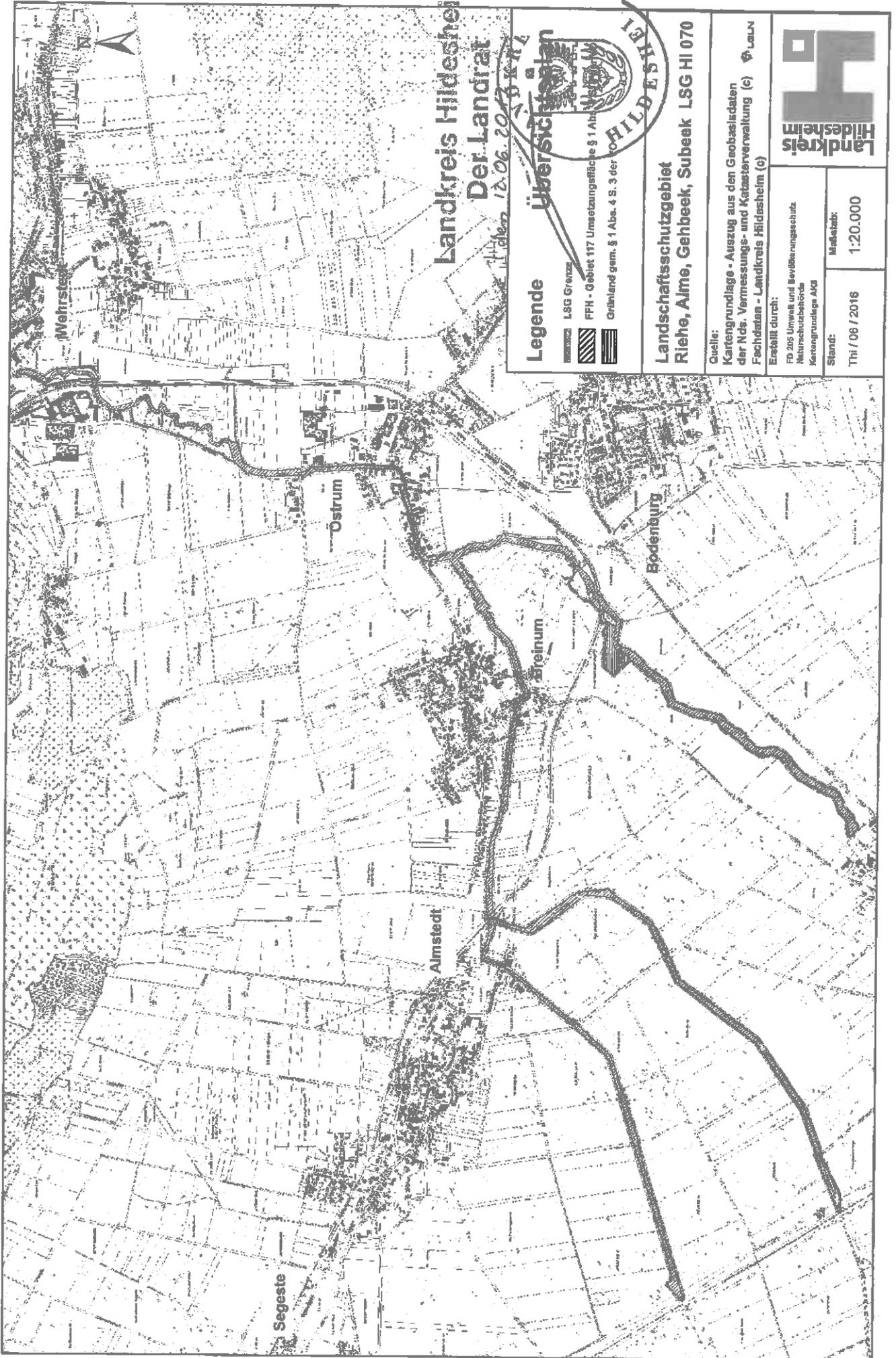
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 12.06.2017

Der Landrat





Landkreis Hildesheim  
Der Landrat



- Legende**
- LSG Grenze
  - FFH - Gebiet 117 Umsetzungfläche § 1 Abs. 1
  - Grünland gem. § 1 Abs. 4 S. 3 der LändlG

**Landschaftsschutzgebiet**  
Riehe, Alme, Genbeek, Subeek LSG HI 070

Quelle:  
Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten  
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (©) LALN  
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (©)

Erstellt durch:  
FD 206 Umwelt und Bevölkerungsschutz  
Naturschutzbehörde  
Kartengrundlage AVG

Stand: Thi / 06 / 2016	Maßstab: 1:20.000
---------------------------	----------------------



## 1. Nachtrag

### zur Satzung des Flecken Duingen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgenden Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen.

#### § 1

(1) § 9 Absatz 1 – Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten – erhält folgende Fassung:

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor	<b>200 Euro</b>
Stellvertretende Gemeindedirektorin / Stellvertretender Gemeindedirektor	<b>150 Euro</b>
Ortsheimatpflegerin / Ortsheimatpfleger	<b>80 Euro</b>
Verwaltung der Gemeindebücherei	<b>80 Euro</b>
3 Bürgerbeauftragte/r in Coppengrave	<b>20 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Duingen	<b>30 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Capellenhagen	<b>15 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Fölziehausen	<b>15 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Hoyershausen	<b>15 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Lübbrechtsen	<b>15 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Rott	<b>15 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Marienhagen	<b>20 Euro</b>
Ein/e Stellv. Bürgerbeauftragte/r in Marienhagen	<b>20 Euro</b>
Ein/e Bürgerbeauftragte/r in Weenzen	<b>15 Euro</b>
Ein/e Stellv. Bürgerbeauftragte/r in Weenzen	<b>15 Euro</b>

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgerbeauftragten orientiert sich an der Einwohnerzahl der betreffenden Ortschaft. Bis 500 Einwohner 15 Euro, über 500 bis 1000 Einwohner 20 Euro und über 1000 Einwohner 30 Euro monatlich.

(2) § 9 Absatz 2 – Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Bürgerbeauftragte und stellvertretende Bürgerbeauftragte für die Teilnahme an Gemeinderatsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **10 Euro**.“

(3) § 9 Absatz 3 – Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Ratsmitglieder zur/zum Bürgerbeauftragten berufen, wird diesen die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und das Sitzungsgeld nach Absatz 2 nicht gewährt.“

(4) § 9 Absatz 4 – Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Die/Der Bürgerbeauftragte nimmt in der betreffenden Ortschaft folgende Aufgaben wahr:

- a) Ansprechpartner für Einwohner, Vereine und Verbände sowie örtliche Initiativen.
- b) Mittler zwischen Bürger, Verwaltung und Politik.
- c) Übermittler für Schadensmeldungen an Gemeindedirektor oder Verwaltung.
- d) Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Gremien soweit die Tagesordnung oder aktuelle Themen die Ortschaft betreffend dies erfordern.
- e) Einflussnahme am politischen Meinungsprozess über die Einwohnerfragestunde in Gremiensitzungen.
- f) Freiwillige Begleitung öffentlicher Veranstaltungen in der jeweiligen Ortschaft.
- g) Repräsentant der Gemeinde auf freiwilliger Basis und nach vorheriger Absprache, wenn Bürgerbeauftragter auch Ratsmitglied ist.“

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Duingen, den 14. Juni 2017

Flecken Duingen

  
Krumfuß  
Bürgermeister



  
Steins  
Gemeindedirektor



**Bekanntmachung  
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016  
der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - SEHi**

Auf der Grundlage von § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 244) in der Fassung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl., S. 130) wird bekannt gemacht:

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den geprüften Jahresabschluss 2016 festgestellt.
2. Der Verwaltungsrat hat der vorgeschlagenen Verwendung des in der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesenen Jahresergebnisses 2016 zugestimmt.
3. Der Verwaltungsrat hat den Vorstand für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.
4. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim hat gemäß § 27 KomAnstVO in seinem Prüfvermerk vom 12.06.2017 der SEHi folgende Bestätigung erteilt:

*„Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016, des Lageberichts sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2016 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, schließt mit der Feststellung:*

*Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der SEHi-Stadtentwässerung Hildesheim -kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts-, Hildesheim, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt.*

*Das Rechnungsprüfungsamt folgt dem Bericht ohne abweichende Feststellungen.“*

5. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2016 liegen für die Dauer von sieben Werktagen im Zeitraum vom 10. bis 18. Juli 2017 in den Diensträumen der SEHi, Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim, Sozial- und Betriebsgebäude 1. OG, aus und können während der Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00-15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00-12.00 Uhr, eingesehen werden. Vorab erreichbar ist die SEHi unter der zuvor genannten Anschrift sowie unter der Rufnummer (05121) 7458-800 und der E-Mailadresse [info@sehi-hildesheim.de](mailto:info@sehi-hildesheim.de).

Hildesheim, den 21.06.2017  
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



**Landkreis Hildesheim, 21.06.2017**

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 303 zwischen der L 499 und der OD Lechstedt von Bau-km 0,000 bis Bau-km 1,1740, Stadt Hildesheim, Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim**

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-02/16, vom 21.06.2017, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Stadt Hildesheim und bei der Stadt Bad Salzdetfurth während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, 206 – Straßenverkehrsamt, - Kreisstraßen -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht (<http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Radweg-K303>).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag



Höpner

## **Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Algermissen**

### **- Gefahrenabwehrverordnung –**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Art. 2, § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.01.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) , hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Algermissen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

###### **(1) Öffentliche Verkehrsflächen:**

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwasser-einläufe, Dämme, Böschungen, Stütz-mauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehrs benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

###### **(2) Öffentliche Anlagen:**

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

#### **§ 3**

##### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

###### **(1) Es ist verboten**

- a. Straßenlaternen, Straßennamenschilder, Verkehrszeichen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilungsschränke, sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- b. Hydranten und Schacht-deckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum bilden, sind zu entfernen.
- (3) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (4) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (5) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
- (6) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
  - ein offenes Feuer anzuzünden,
  - zu übernachten,
  - nicht frei gegebene Flächen zu betreten,
  - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.

#### **§ 4**

#### **Plakatwerbung**

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Abringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Papierkörbe, Bänke und Anlagen (i. S. v. § 2 Abs. 2) zu beschmieren, besprühen, bemalen oder zu bekleben.

#### **§ 5**

#### **Hausnummern**

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigter) haben ihre Grundstücke mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Grundstücks angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine

Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

- (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes (1) bis (4) anzubringen.

Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

- (6) Die Kosten für alle Maßnahmen der Absätze (1) bis (5) tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB verpflichteten Personen.

## **§ 6 Tiere**

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a. unbeaufsichtigt herumläuft,
- b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

- (2) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

- (3) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Anlagen von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführ- und Therapiehunde.

- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Absatz 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Absatz 1, Buchstabe b, wirksam verhindert werden können.

- (5) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen eigene Hunde unangeleint und unbeaufsichtigt umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und die betreffenden Hunde sie nicht verlassen können.

- (6) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 3 hinaus auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 7 (1) NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b. sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war.

Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben nach § 17 Abs. 5 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (7) Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter, oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person, unverzüglich zu beseitigen.

Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (8) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (9) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (10) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## § 7

### Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
- (2) Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Säge-, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u.a.), sowie Rasenmähern und sonstiger Gartenpflegegeräten ist
- a) an Sonn- und Feiertagen  
b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr verboten.
- (3) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstücks oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges unbeteiligte Personen nicht stören.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des § 7 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien zur Brauchtumpflege (Osterfeuer und Erntefeuer) sowie von Lagerfeuern bedürfen der Erlaubnis durch die Gemeinde. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll. Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Erlaubnisse nach Absatz 1 können mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.
- (3) Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind offene Feuer in handelsüblichen Feuerkörben und Feuerschalen, soweit der Durchmesser oder die Diagonale an der breitesten Stelle bis 100 cm beträgt und diese auf einem nicht brennbaren Untergrund betrieben werden. Geeignete Löschmittel sind beim Betrieb vorzuhalten. Der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Gartengrills auf Privatgrundstücken ist ebenfalls nicht erlaubnispflichtig.

## **§ 9**

### **Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen**

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z.B.: Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuworfen oder liegen zu lassen, ohne dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder Abfällen zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Geboten und den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen, Verwarnungsgelder**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot gemäß
  1. Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nach § 3
  2. Plakatwerbung nach § 4
  3. Hausnummern nach § 5
  4. Tiere nach § 6

5. Lärmbekämpfung nach § 7

6. Verunreinigungen nach § 9

dieser Verordnung zuwider handelt oder ohne Erlaubnis ein Feuer nach § 8 unterhält.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Bußgeldhöhe kann bis zu 5.000,-- € betragen.

## **§ 12 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Algermissen“ vom 02.07.2007 außer Kraft.

Algermissen, 21.06.2017

Gemeinde Algermissen  
Der Bürgermeister



Moegerle

**Satzung der Gemeinde Lamspringe  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb  
von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten  
sowie –automaten (Spielgerätesteuer)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 21.06.2017 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lamspringe beschlossen:

**§ 1  
Besteuerungstatbestände**

- (1) Die Gemeinde Lamspringe erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

**§ 2  
Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
  1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

**§ 3  
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c 35,00 Euro
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
  - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 Euro

## **§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Lamspringe vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Gemeinde Lamspringe durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.  
  
Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Flecken Lamspringe setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Lamspringe von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Gemeinde Lamspringe ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Lamspringe ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der von der Gemeinde Lamspringe Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Lamspringe gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Lamspringe erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

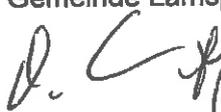
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  4. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

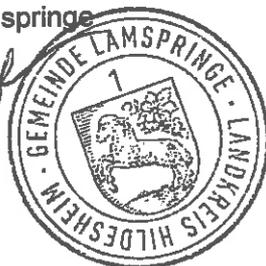
## § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung des Flecken Lamspringe vom 19.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragssatzung vom 25.02.12014, der Gemeinde Harbarnsen vom 11.12.2013, Gemeinde Neuhof vom 19.11.2013, der Gemeinde Sehlen vom 25.11.2013 und der Gemeinde Woltershausen vom 24.10.2013 und der außer Kraft.

Lamspringe, den 21.06.2017

Gemeinde Lamspringe

  
Humbert  
Bürgermeister



## **Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021**

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der Kreistagsabgeordnete Herr Dr. Martin Gottschlich auf sein Mandat im Kreistag des Landkreises Hildesheim verzichtet hat. Herr Dr. Gottschlich wurde bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2016 auf dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Wahlbereich I gewählt. Der durch seinen Verzicht freierwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Da Herr Dr. Gottschlich durch Personenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 2 NKWG nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen.

Die Ersatzperson mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der FDP im Wahlbereich I ist

**Herr Georg von Kopylow, Eugen-Bolz-Straße 1, 31139 Hildesheim.**

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 21.06.2017

**Landkreis Hildesheim**  
Die Kreiswahlleiterin



Mellin

## **Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021**

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der Kreistagsabgeordnete Herr Maik Brückner auf sein Mandat im Kreistag des Landkreises Hildesheim verzichtet hat. Herr Brückner wurde bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2016 auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.) im Wahlbereich G gewählt. Da auf dem Wahlvorschlag neben Herrn Brückner keine Personen aufgeführt waren, geht der dadurch freigewordene Sitz im Kreistag gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 5 NKWG auf die Ersatzperson über, die auf den Wahlvorschlägen der Partei DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.) in den anderen Wahlbereichen die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Ersatzperson mit den meisten Stimmen auf den Wahlvorschlägen der Partei DIE LINKE. in allen Wahlbereichen ist

**Herr Lars Leopold, Deilmisser Straße 11, 31036 Elme.**

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 21.06.2017

**Landkreis Hildesheim  
Die Kreiswahlleiterin**

  
Mellin

# **Satzung**

## **für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe am 21.06.2017 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Lamspringe. Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften / Ortsteilen

Harbarnsen  
Lamspringe  
Sehlem  
Woltershausen  
Netze

Irmenseul  
Neuhof  
Evensen  
Graste

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Lamspringe nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Lamspringe erlassene „Dienst-anweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

- 1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeis-

terin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- 2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Lamspringe erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### **§ 4**

##### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und Stellvertretende Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel, Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren „Feuerwehrverordnung“). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren „Feuerwehrverordnung“ abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

#### **§ 5**

##### **Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Lamspringe ( Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr ),
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindegewand besteht aus

- a) der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister als Leiterin oder Leiter
- b) der Stellvertretenden Gemeindegewandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindegewandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern und dem Gemeindegewandjugendfeuerwehrwart, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart, dem Gemeindegewandausbilder und der / dem Gemeindegewandssicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden nach Anhörung der in Satz 1 Buchstabe b genannten Gemeindegewandkommandomitglieder von der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen usw.) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewandkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindegewandkommando wird von der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegewandkommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Lamspringe, der Feuerschutzausschuss, der Gemeindegewandausschuss oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindegewandkommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindegewandkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindegewandkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewandkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindegewandkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, von der Gemeindegewandmeisterin oder Gemeindegewandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegewandkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Lamspringe zuzuleiten.

## § 6

### Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der örtlichen Ebene die in § 5 Abs. 1 Satz

2 Buchstaben a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin / dem Schriftwart, der Gerätewartin / dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, für die Dauer von sechs Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Lamspringe zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Lamspringe, der Feuer-  
schutzausschuss, der Gemeindevorstand oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratene Stimme.
  - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn in stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
  - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Lamspringe zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Lamspringe gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9

### Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lamspringe, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Lamspringe kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt ebenfalls die Gemeinde Lamspringe.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Lamspringe nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von 1 Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, behalten die nach der „Feuerwehrverordnung“ erworbenen Rechte.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO) endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

## **§ 10**

### **Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Die Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Lamspringe können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe (Anlage zu § 11) ausgerichtet.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

## **§ 11a**

### **Kinderfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Über die Einrichtung beschließt das Ortskommando. Auch zentrale Kinderabteilungen auf Gemeindeebene können eingerichtet werden. Hierüber beschließt das Gemeindekommando. Die Gemeinde Lamspringe ist über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr zu unterrichten.
- (2) In die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) können Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendfeuerwehr werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (3) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation von Kinderfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe (Anlage zu § 11 a) ausgerichtet.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht.

## **§ 12**

### **Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

- (1) Feuerwehrmusik- oder Feuerwehrspielmannszüge können eingerichtet werden. Sie sind Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen oder Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lamspringe haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

## **§ 13**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Lamspringe. Diese werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erlassen.

## **§ 14**

### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerrinnen und Einwohner der Gemeinde Lamspringe, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und der Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters und der Gemeinde Lamspringe durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 15**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Lamspringe den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall ein, so ist dies unverzüglich

lich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Lamspringe zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (6) Stellt ein Feuerwehrmitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen im Verlauf der Mitgliedschaft bekannt gewordenen Angelegenheit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Aufnahme von Bild-, Ton- und Videomaterial ist nicht gestattet.

Es sei denn, das Material dient Beweissicherungs- oder Schulungszwecken. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial sowie sonstigen im Einsatzdienst erlangten Informationen in der Presse oder im Internet obliegt grundsätzlich der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister. Im Einzelfall obliegt diese Aufgabe dem jeweiligen Einsatzleiter.

- (8) Bei späteren Ermittlungstätigkeiten (z.B. bei der Polizei / vor Gericht) muss eine Ausnahmegenehmigung zum Abs. 7 der Gemeinde Lamspringe erteilt werden.

## **§ 17**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung) an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad Löschmeisterin / Löschmeister vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab Löschmeisterin / Löschmeister bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

## **§ 18**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zu Bekleidung öffentliche Ämter verloren wurde
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde Lamspringe bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus,
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde Lamspringe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
  6. innerhalb und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er / sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Lamspringe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschluss-verfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der Lehrgänge und den Dienstgrad aus.

Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Lamspringe den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 19

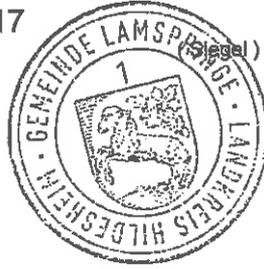
### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim, vom **24. Mai 2005** und die Anlagen „Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lamspringe“ und die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lamspringe“ außer Kraft.

## Gemeinde Lamspringe

Lamspringe, den 22.06.2017

  
(Andreas Humbert)  
Bürgermeister



**Anlage  
zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr  
der Gemeinde Lamspringe**

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Lamspringe

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
  2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächsten Hilfe
  3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
  4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
  5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitglieds zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) – in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V..

§ 3

Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
  - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheit der Jugendabteilungen,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses,
  - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

#### § 4

##### Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
  - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen

sen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugend-Feuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Lamspringe und dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 5

### Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wird auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie / Er ist insbesondere zuständig für die
  - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - Aufstellung des Dienstplanes,
  - Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches,
  - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.

## § 6

### Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
  - Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
  - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung, Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

## § 7

### Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

## § 8

### Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunale Feuerwehr (Feuerwehrverordnung) haben.

## § 9

### Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrkleidung ( Dienstjacke ) tragen.

**Anlage  
zu § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr  
der Gemeinde Lamspringe**

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Lamspringe

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe in den jeweiligen Ortsfeuerwehren. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
  - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen u.a. öffentliche Einrichtungen mit kulturellen Charakter)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl. S 188), in jeweils gültigen Fassung, sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig. Die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr obliegt der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchgeführt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Lamspringe, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin / der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  1. durch Übernahme in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
  2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
  3. durch Austritt
  4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Lamspringe
  5. durch Ausschluss
  6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### § 4

#### Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### § 5

#### Leitung der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen.

Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr/-en
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ortskommando.

## § 6

### Sprecherin / Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## § 7

### Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

## § 8

### Dienstzeiten

Eine Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr zählt nicht als Dienstzeit im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

# **SATZUNG**

## **über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe (Feuerwehrgebühren- / -kostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012, Seite 269), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2007, Seite 41), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.  
Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.  
Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe wird durch die Feuerwehrsatzung vom 21.06.2017 festgelegt.
- (2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG,
- e) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, gem. § 29 Abs. 2 Nr.1 NBrandSchG,
- f) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, gem. § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Solche freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Absperrern, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### **§ 4 Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger**

- (1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist bei Leistungen nach dieser Satzung
  1. bei § 2 a
    - wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend, oder
    - wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder
    - wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend, oder
    - wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
  2. bei § 2 b
    - richtet sich bei Nachbarschaftshilfe und überörtlichen Einsätzen nach § 30 NBrand-SchG,
  3. bei § 2 c
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
  4. bei § 2 d
    - der Veranstalter oder Veranlasser einer Maßnahme, die die Stellung einer Brandsicherheitswache erforderlich gemacht hat,
  5. bei § 2 e
    - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat,
  6. bei § 2 f
    - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr /denselben Kostenersatz schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Gebührenberechnung und Kosten-/Auslagenersatz**

- (1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren-/Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Gebühren-/Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren-/Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten.  
Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (6) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Kleband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen zzgl. 15 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.
- (7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht**

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 3 NBrandSchG entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gemeinde Lamspringe kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe d) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.
- (3) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8**  
**Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Lamspringe haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Lamspringe von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Lamspringe nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Lamspringe Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gemeinde Lamspringe haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 07.10.2008 außer Kraft.

Lamspringe, den 22.06.2017

Gemeinde Lamspringe

  
Der Bürgermeister  
(Andreas Humbert)



## **Gebühren- / Kostentarif**

### **I. Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben.  
Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II Ziffer 1 abgerechnet.
3. Brandsicherheitswachen
  - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
  - 3.2 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums (z.B. Osterfeuer, Schützenfest) oder bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder der Imagewerbung der Gemeinde Lamspringe, soweit sie nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind, wird eine Gebührenpauschale von 100 € pro 24 h erhoben.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie die Fahrzeugbetriebsstoffe.
5. Für die Beseitigung / Umsetzung von Wespennestern oder sonstigen Insekten werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1 und mitgeführte Fahrzeuge mit jeweils 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
6. Für die Bergung von Hunden, Katzen und sonstigen Nutz- und Haustieren werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1 und mitgeführte Fahrzeuge mit jeweils 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
7. Bei Türöffnungen werden das Personal nach Abschnitt II Ziffer 1 und mitgeführte Fahrzeuge mit jeweils 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.  
Hinzu kommen Kosten der Türsicherung.

## II. Gebühren-/Kostentarif

Ziffer	Gebührentatbestand		Gebührensatz je ½ Stunde	
1.	<b>Personaleinsatz</b>			
	je Feuerwehrmann / -frau pro halbe Stunde		25,00	€
	Personalgestellung Brandsicherheitswache		20,00	€
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal</b>			
	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	50,00	€
	Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser)	TSF-W	50,00	€
	Tanklöschfahrzeuge	TLF	80,00	€
	Löschgruppenfahrzeuge	LF	80,00	€
	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	HLF	100,00	€
	Gerätewagen	GW	50,00	€
	Gerätewagen Logistik	GW-L	50,00	€
	Einsatzleitwagen	ELW	30,00	€
	Mannschaftstransportwagen	MTW	25,00	€
3.	<b>Einsatz sonstiger Geräte und Ausrüstungen</b>			
	Anhänger mit Notstromaggregat		11,00	€

## III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis erstattet:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

### 3. Nachtrag zur Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung für die Kinderkrippe in der Gemeinde Holle vom 18.06.2009 beschlossen:

**1. § 5 Abs. 2 (Einkommensstaffel) wird wie folgt geändert:**

In der Staffelgruppe I a beträgt die Gebühr für eine Betreuungszeit von 6 Stunden **235 €**.

In der Staffelgruppe I b beträgt die Gebühr für eine Betreuungszeit von 7 Stunden **283 €**.

Es wird die Staffelgruppe 1 c hinzugefügt. In der Staffelgruppe I c beträgt die Gebühr für eine Betreuungszeit von 8 Stunden **332 €**.

In der Staffelgruppe II beträgt die Gebühr 0 bis 332 €.

Die Staffelgruppe III bleibt unverändert.

**2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist monatlich eine zusätzliche Gebühr von **24,50 €** je angefangene halbe Stunde zu entrichten. Die Anmeldung zur Sonderöffnung ist grundsätzlich gültig bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.)

Dieser 3. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Holle, den 22.06.2017  
Der Bürgermeister

Huchthausen



#### 4. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten in der Gemeinde Holle vom 28.11.2008 beschlossen:

**1. § 6 Abs. 2 (Einkommensstaffel) wird wie folgt geändert:**

In der Staffelgruppe I a beträgt die Gebühr für eine Betreuungszeit von 5 Stunden **105 €.**

In der Staffelgruppe I b beträgt die Gebühr für eine Betreuungszeit von 6 Stunden **150 €.**

In der Staffelgruppe I c beträgt die Gebühr für eine Betreuungszeit von 7 Stunden **181 €.**

In der Staffelgruppe I d beträgt die Gebühr für eine Betreuungszeit von 8 Stunden **214 €.**

In der Staffelgruppe II beträgt die Gebühr 0 bis 214 €.

Die Staffelgruppe III bleibt unverändert.

**2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

In den Kindergärten werden je nach Bedarf erweiterte Öffnungszeiten (Sonderöffnung) angeboten. Für die Inanspruchnahme ist monatlich eine zusätzliche Gebühr von **15,50 €** je angefangene halbe Stunde zu entrichten. Die Anmeldung zur Sonderöffnung ist grundsätzlich gültig bis zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.)

Dieser 4. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Holle, den 22.06.2017  
Der Bürgermeister

Huchthausen



**Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim  
hinsichtlich der Gebührenerhebung zur Refinanzierung  
der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 die wesentlichen Inhalte des Berichtes des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim hinsichtlich der „Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises“ gemäß § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsbericht sowie die Stellungnahme des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 5 Abs. 2 NKPG vom 29.06.2017 bis 07.07.2017 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 320, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 27.06.2017

Landkreis Hildesheim

Der Landrat